

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. <i>Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft</i>	37	5. <i>Die Aktion der französischen Gewerkschaften gegen den Krieg</i>	47
2. <i>Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz</i>	40	6. <i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	49
3. <i>Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz, Streikbruch</i>	43	7. <i>Internationale Gewerkschaftsbewegung</i>	52
4. <i>Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung</i>	46	8. <i>Verschiedenes</i>	53
		9. <i>Literatur</i>	55

Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

In Nr. 2 der «Rundschau», die vor Monatsfrist erschien, ist bereits das für die Einzelsektionen massgebende Formular des Gewerbevereins für Verträge zur Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen veröffentlicht worden.

Die neueste Berufsordnung der Coiffeurprinzipale, die kürzlich in der Arbeiterpresse erschien und gegen die gegenwärtig der Verband der Coiffeurgehilfen mit Vehemenz ankämpft, ist dem Mustervertrag des Gewerbevereins ordentlich angepasst.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Berufsordnung für Coiffeure eintreten, nachdem diese vom Meisterverband definitiv angenommen ist. Dass sie angenommen wird und zwar mit nur unwesentlichen Aenderungen, wenn solche überhaupt vorgenommen werden, das ist sicher.

Jedenfalls zeigt auch die Vorlage zur Berufsordnung der Coiffeurgehilfen, welchen Effekt die hinterlistige, verborgene Klassenkampfkraft der Arbeiterfreunde vom Gewerbeverein, die öffentlich am lautesten gegen die Klassenkampffpropaganda der Sozialisten schreien, schliesslich haben muss.

Jeder, auch der kleinste nichtsbedeutende Winkelmeister- und Krüppelschützenverein wird in Zukunft, wie in den letzten Jahren, auch den berechtigtesten und bescheidensten Forderungen der Arbeiterschaft sein Non-possimus entgegenhalten und dagegen das Gewerbevereinsedikt zur Durchführung bringen wollen.

Dass dadurch die Kämpfe zwischen Arbeiter und Meister auch im Kleingewerbe schärfer und für beide Parteien kostspieliger werden, dürfte jedermann einleuchten. Der letztjährige Schlosserstreik in Zürich, die zurzeit noch andauernden Streiks der Bäcker in St. Gallen und Basel sowie

die Antwort, die die Schneider- und die Schuhmachergehilfen in Bern von ihren Meistern auf die letzthin eingereichten Forderungen erhielten, das sind ebensoviele Beispiele für die segensreichen Wirkungen des schweizerischen Gewerbevereins, der gleichzeitig ein Säugling der Mutter Helvetia und ein begünstigter Subventionshascher der Kantone ist.

Es ist bezeichnend für die modernen Kulturstaaten, wie sie die feige, im Dunkel mit Dolch und Gift wirkende Kampfesart des Unternehmertums begünstigen und gleichzeitig mit brutaler Gewalt den offen und ehrlich kämpfenden Lohnarbeiter niederhalten.

Nun wollen wir übergehen zum zweiten Teil des Gewerbevereinswerkes:

Entwurf für ein Normal-Streikregulativ

für die einzelnen Sektionen des

I. Vermeidung von Streiks und Konflikten.

Art. 1.

Die Sektion des Schweizer-Verbandes sowie jedes einzelne Mitglied derselben sind verpflichtet, ihr möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und überhaupt Konflikte irgendwelcher Art mit ihrer Arbeiterschaft zu vermeiden, eventuell solche Konflikte, wenn irgendwie tunlich, gütlich zu erledigen.

II. Massnahmen bei Streikaussichten.

Art. 2.

Sobald seitens der bei einem oder bei mehreren Mitgliedern der Sektion des-Verbandes beschäftigten Arbeiterschaft betreffend Aufstellung oder Aenderung von Tarifen, Berufsordnungen usw., Begehren gestellt werden, welche den Ausbruch eines Streikes, einer Aussperrung oder eines andern Konfliktes befürchten lassen, so ist dies dem Sektionsvorstande sofort anzuzeigen. Derselbe hat dem Zentralvorstande des Berufsverbandes von der Sachlage eingehende Mitteilung zu machen.